TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 7/67 KLEINGARTENGELÄNDE SÜDLICH DER KÖNIGSALLEE ZWISCHEN AUTOBAHN UND BAUGEBIET „NEUE HEIMAT"

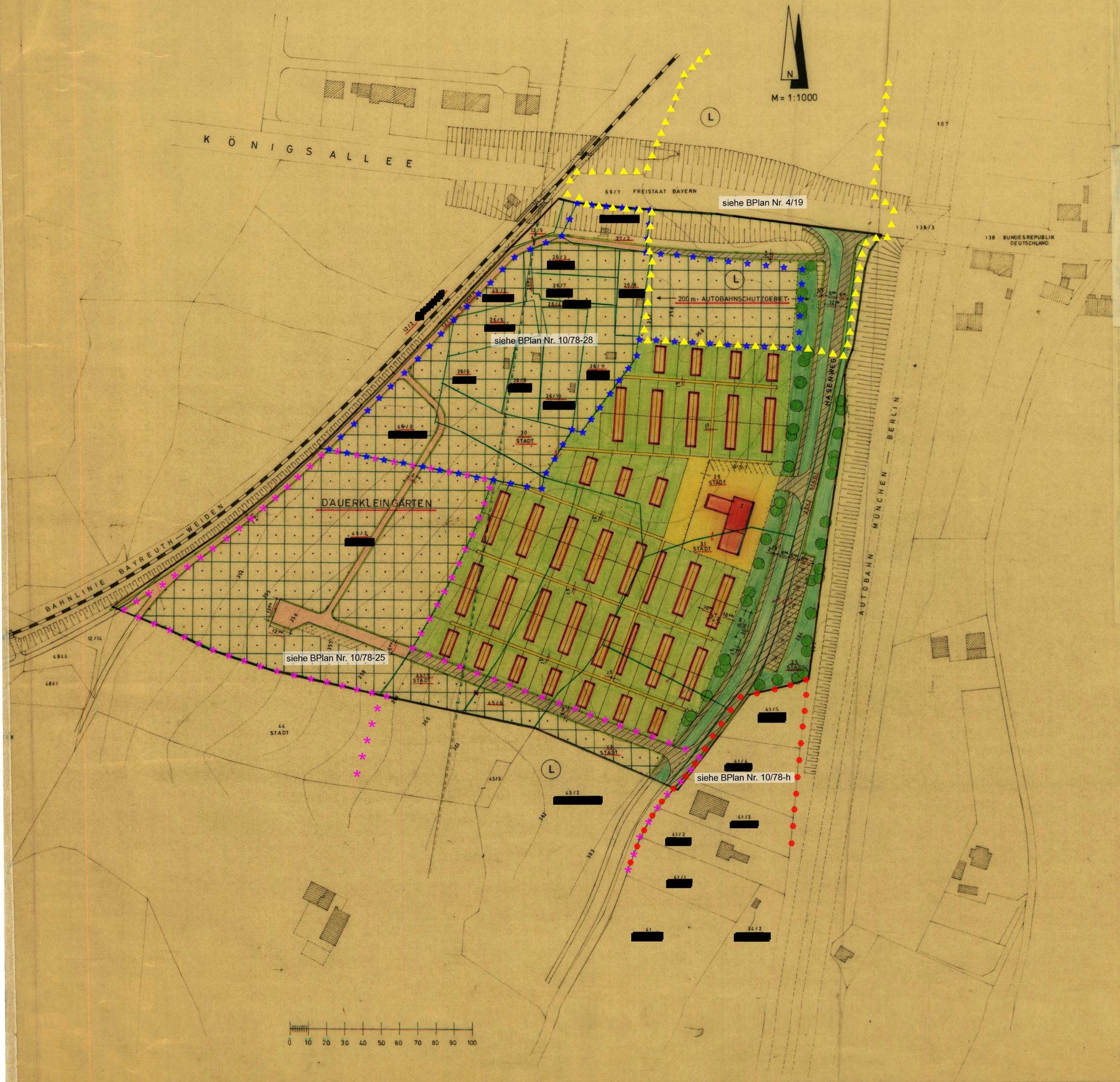

Bebauungsplan der Stadt Bayreuth
Pl - 610 Nr. 7/67

Verbindliche Festsetzungen:

- Grenze des Geltungsbereiches für diesen Plan
- ~~bereits ausgebaute öffentliche Verkehrsflächen~~ ~~noch nicht abgetreten~~
- öffentl. Verkehrsfl. in Gemeindebesitz, noch nicht ausgebaut
- neue öffentl. Verkehrsflächen, noch nicht in Gemeindebesitz
- Verkehrsflächen privat/~~Bundesbahn~~
- öffentliche Grünflächen ~~beizubehaltend~~/neu
- ~~Vorbehaltsflächen: Ki=Kind.-Sp.-Pl./S=Schule/Sp=Sportplatz~~
- private Freiflächen (Vorgärten, Höfe etc.)
- bestehende Wohngebäude/~~abzubrechende Gebäude~~
- bestehende gewerbl. u. sonstige nicht bewohnte Gebäude

Nähere Bestimmung über Art und Maß der baul. Nutzung

Verbindliche Festsetzungen gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie auf Grund der Verordnung vom 22. 6. 1961 (GVBl. Nr. 13/61) zu § 9 Abs. 2 BBauG, der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 sowie der Bayer. Bauordnung vom 1. 8. 1962:

Dauerkleingärten

1. Kaninchenzuchtstallung pro Parzelle 3,30 m x 15 m
2. Flachgeneigtes Giebeldach mit Pappeindeckung oder in gedeckter Farbe abstreichen
3. Holz- oder Massivbauweise in gedeckter Farbe
4. Keine Abortanlagen
5. Niederschlagsabwässer sind in einer besonderen abflußlosen Sammelgrube zu fassen.
6. Kein Keller- und Kamineinbau zulässig, keine Feuerstätten
7. Die ständige Nutzung als Aufenthaltsraum im Sinne des Art. 58 der Bayer. Bauordnung ist ausgeschlossen.

Grundflächenzahl (GRZ) 0,25

- Grenze für Autobahnschutz- und Landschaftsschutzgebiet
- Dauerkleingärten
- II — geplante Bebauung mit Firstrichtung u. Geschoßzahl Erweiterungsmöglichkeit innerhalb der Bebauungsgrenzen, entsprechend der Baunutzungsverordnung
- ~~Nebengebäude und Kraftfahrzeugeinstellräume~~
- St P — Abstellplätze für Pkw ST = privat P = Öffentlich
- ~~Mülltonnen-Stellplätze~~ ~~TS Trafostation~~

Neufestzusetzende	aufzuhebende	bestehen bleibende	
			zu erhaltender Baumbestand / geplante Neupflanzungen
			Verkehrsfl.-Begrenz.-Linie (Vorgartenl.
			Vordere Baugrenze
			seitl. und rückw. Baugrenze
			zwingende Baulinie

straßenseitige Einfriedung: ~~xxxxxxxxxxxxxx~~ Maschendraht max. 1,80 m hoch

seitl. u. rückw. Einfriedung:

Sichtdreieck: Von allen sichtbehindernden Anlagen (Lagerungen, Pflanzungen etc.) über 80 cm Höhe, gemessen in Straßenmitte, freizuhalten.

Hinweise:

- bestehende Grundstücksgrenzen
- künftige Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- aufzuhebende Fahrbahnbegrenzung

gesonderte Anlage zum Bebauungsplan: Begründung vom 12. 6. 1968 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG

STADTPLANUNGSAMT
1. APRIL 1968

(DR.-ING. VOLLET)
OBERSTADTBAURAT

STADT BAYREUTH

BEBAUUNGSPLAN NR.	7 / 67
BESCHLUSS BA	4. 7. 1967
BESCHLUSS BA	21. 5. 1968
ÖFFENTL. AUFLAGE	1.7. — 1.8. 68 AMTSBLATT NR. 25 21.6.68
GUTACHTEN BA	17. 9. 1968
SATZUNGSBESCHLUSS STADTRAT	25. 9. 1968
REG. ENTSCHL. NR.	IV/3-5212/2-4/68 V. 26.11.68
INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES (VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT)	6. 12. 1968 NR. 49
STADTBAUREFERAT	gez.: MUCHOW

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10/78-25
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10/78-28
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10/78-h
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/19